



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Königsteiner Straße 2
01796 Pirna

Datum: 01.07.2021
Amt/Bereich: Geschäftsbereich 2
Besucheranschrift: Schloßhof 2/4, 01796 Pirna
Telefon: 03501 515-4001
Telefax: 03501 515-4009
E-Mail: geschaeftsbereich2@landratsamt-pirna.de

Bitte der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge um Unterstützung zur Rückholung der abgeschobenen georgischen Familie I nach Pirna

Ihr Schreiben vom 15.06.2021

Sehr geehrte Frau Pelz,

auf Ihre Bitte um Unterstützung zur Rückholung der abgeschobenen georgischen Familie I. kann ich wie folgt antworten:

Aus humanitären Gründen kann ich die gewünschte Unterstützung für die georgische Familie durchaus nachvollziehen. Rechtlich stellt sich die Situation für die Familie aus Sicht der Verwaltung allerdings wie folgt dar:

Die Familie war im Jahr 2013 mit zwei Kindern eingereist und stellte im Juni 2013 einen Asylantrag. Die vorgetragenen Asylgründe, d. h. eine politische Verfolgung, hat das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in mehreren Verfahren für die Familie geprüft und immer wieder verneint. Schließlich wurden erfolglos mehrere Asyl- und Gerichtsverfahren durchlaufen. Die Ablehnung ist nach gerichtlicher Prüfung durch das Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht rechtskräftig geworden.

Das Asylrecht ist kein allgemeines Niederlassungs- oder Zuwanderungsrecht für jedermann. Die Möglichkeit, Asyl in Anspruch zu nehmen, ist tatsächlich verfolgten oder in ihrer Heimat gefährdeten Personen vorbehalten. Das war bei der georgischen Familie nicht der Fall.

Somit war die Familie verpflichtet, die Bundesrepublik zu verlassen und hätte dies auch freiwillig tun können. Da die Ausreise jedoch innerhalb der vom BAMF dafür gesetzten Frist nicht erfolgte, war die Landesdirektion Sachsen (LDS) als Zentrale Ausländerbehörde verpflichtet, die Ausreisepflicht zwangsweise durchzusetzen.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Hauptsitz:
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Öffnungszeiten:
Montag 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch Schließtag
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Hinweis:
Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen.
Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: +493501 515-1199

Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden - BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920 **USt-IdNr.:** DE140640911



Ihr zweiter Wunsch bzw. Appell ist differenziert zu betrachten.

Gern werde ich mich dafür einsetzen, dass zukünftig nur noch Abschiebungen stattfinden, wenn alle Rechtsmittel tatsächlich ausgeschöpft sind.

Ebenfalls werde ich unterstützen, dass die Möglichkeiten der freiwilligen Rückkehr, während und nach erfolglos verlaufenem Asylverfahren, noch stärker in den Fokus der Beratung und Unterstützung genommen werden. Die betreffenden Personen und Familien haben damit ausreichend Zeit, ihre Ausreise zu organisieren und sich von ihren sozialen Kontakten zu verabschieden. Eine angemessene Rückkehr in das Heimatland ist, teilweise sogar mit finanzieller Unterstützung durch internationale Programme möglich.

Die von Ihnen gewünschten persönlichen Voraussetzungen sind in geltender aktueller Gesetzgebung (Asylgesetz und Aufenthaltsgesetz) anders definiert. Im Rahmen des Asylrechts halte ich im Gegensatz zu einem möglichen Niederlassungs- und Zuwanderungsrecht Ihre Wünsche für nicht realistisch. Vielmehr wären hier Gesetzesänderungen erforderlich.

Eine Befassung der Härtefallkommission mit allen abgelehnten Asylverfahren ist allerdings nicht gerechtfertigt, denn diese ist ja gerade Einzelfällen vorbehalten.

Die konkrete Abschiebung für die Betroffenen ist stets unangekündigt zu vollziehen, da das Aufenthaltsgesetz eine Ankündigung ausdrücklich untersagt. Der konkrete Termin der Abschiebung darf demnach nicht angekündigt werden.

Auf Landesebene könnte angeregt werden, die Abläufe und die Umsetzung von Abschiebungen zu überdenken und menschenwürdiger zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen

Kade
Geschäftsbereichsleiterin